

Satzung der Gemeinde Pronstorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13

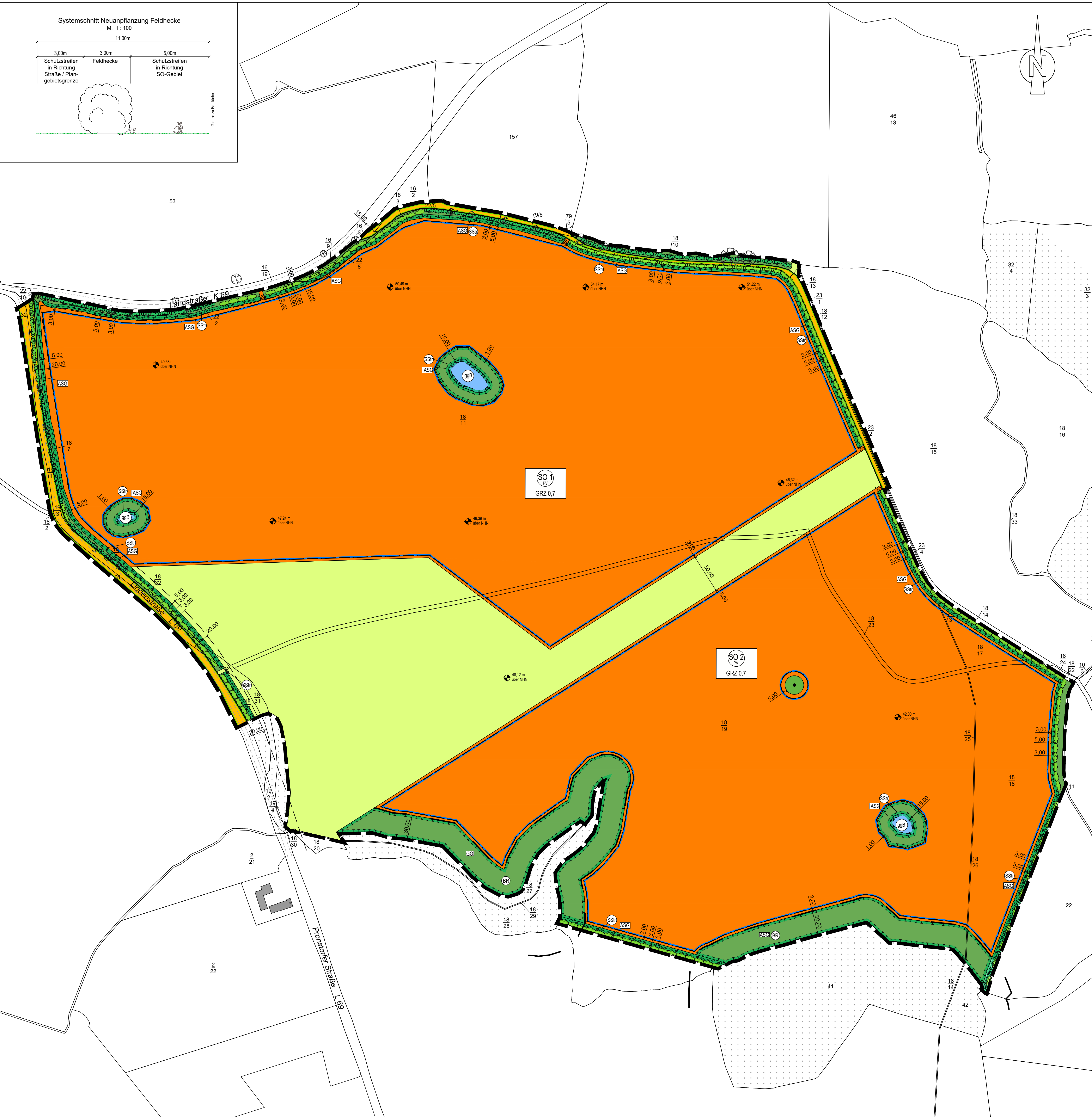
„Flächen zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, südlich der Landstraße (K 69) sowie des landwirtschaftlichen Weges, östlich der Pronstorfer Straße (L 69), westlich des landwirtschaftlichen Weges sowie nördlich des Breeholz und landwirtschaftlich genutzter Flächen - Photovoltaik-Freilandanlage“

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

0 40 80 120 160 200 m

M.1:2000

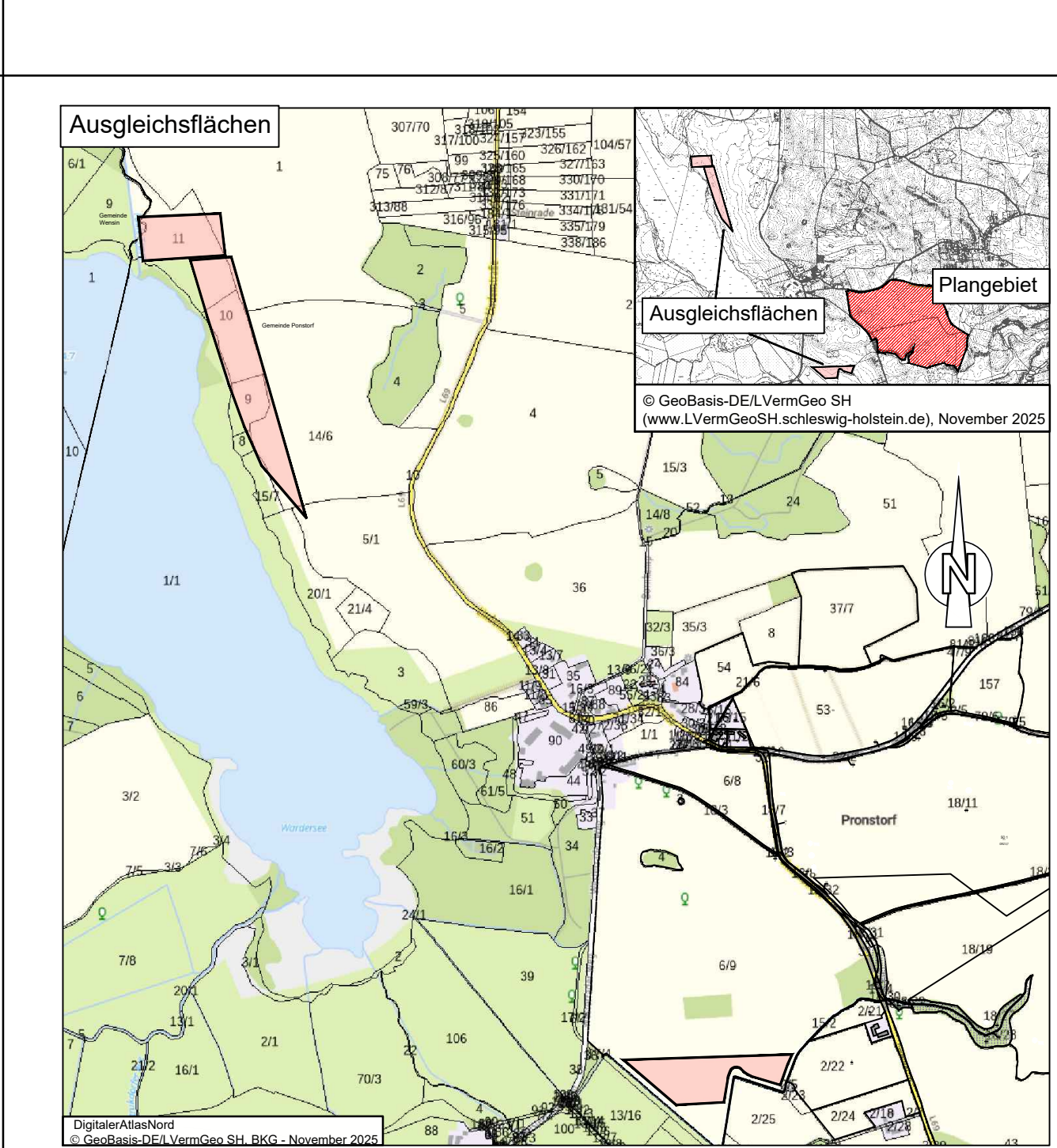


Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
Sonstiges Sondergebiet (mit Kennlinie) hier: Photovoltaikanlage		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,7 Grundflächenzahl (GRZ)		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
Baugrenze		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Verkehrsräume		
Straßenverkehrsfläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenbegrenzungslinie		
Grünflächen		
Private Grünfläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Zweckbestimmung		
Abschirmgrün		
Gestaltungsgrün		
Wasserräume und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses		
Kleingewässer		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft		
Flächen für die Landwirtschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Zweckbestimmung		
Schutzstreifen		
Brache		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Anpflanzen von Knicks		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzen von Feldhecken		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a-b BauGB
Aufwertung von Knicks		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a-b BauGB
Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Erhaltung von Bäumen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Sonstige Planzeichen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 9 Abs. 7 BauGB
Maßangabe in Meter		
Nachrichtliche Übernahmen		
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzzielen im Sinne des Naturschutzrechts		§ 9 Abs. 6 BauGB
Hier: gesetzlich geschütztes Biotop		§ 30 BNatSchG oder § 21 NatSchG
Waldschutzstreifen		§ 24 Abs. 2 L-WaldG
Anbauverbotzone		§ 20 Abs. 1a StrWG oder § 9 Abs. 1 StrEG
Geschützter Knick gem. Landschaftsplan (LP)		§ 21 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Darstellungen ohne Normcharakter		
vom Flurstücksgränze		
vom Flurstücksnummer		
vom Gebäude		
Oberkante Gelände in über NNH (Normalhöhennull)		
Kronenbereich		
Wald außerhalb des Plangebietes		
Fahrband gem. Luftbild		

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 11 BauNVO)
In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier: Photovoltaikanlagen, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden zulässig. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (PV) und der Kennlinie 2 sind zudem bauliche Anlagen in Form von stationären Akkumulatoren (sog. Batteriespeicher) auf maximal 8.000 m² zulässig. Außerdem zulässig sind notwendige Betriebsleistungen wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Trafostationen, Zählerstationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Löschwassereinrichtungen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Grundflächenzahl und Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 und § 22 BauNVO)
2.1 Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.
2.2 Die Überschreitung der Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windkraft nach § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2.3 Die PV-Moduleflächen haben untereinander einen Abstand von mind. 2,5 m aufzuweisen.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
3.1 Der Abstand der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m über Geländeoberfläche betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 3,50 m und die Höhe sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4,0 m beschränkt.
3.2 Für technische Masten (z. B. Überwachung, Blitzableiter) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5 m zulässig.
3.3 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche.
- Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlagen“ und innerhalb der privaten Grünflächen, welche nicht von Maßnahmenflächen überlagert werden, zulässig, sofern eine Verlegung in einem Abstand von 1,5 m zu den Kronenbereichen bestehender Einzelbäume und Überhälter erfolgt.



- Pflege- und Bewirtschaftungsaufgaben**
2.1 Im Falle einer Mahd im Bereich der sonstigen Sondergebiete und der Maßnahmenflächen ist das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, das Mahd ist unzulässig. Die Mahd hat mit insektenfreundlicher Maschschneid- (zum Beispiel mit Balkenmäher) zu erfolgen.
2.2 Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Neigungsmittel zu reinigen. Sollten Zusatzmittel zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen.
2.3 Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Sondergebiete und auf den Maßnahmenflächen unzulässig.
- Knickschutz**
3.1 Die vorhandenen Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchG und sind zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Kreisbeschlusses vom 11. Juni 2015 (Erlass des Ministeriums für Energiewerk, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315-10) durchzuführen.
- Bodenschutz**
4.1 Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und / oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und / oder eine Altlast, so ist diese der unteren Bodenbehörde des Kreises Segeberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, sodass Maßnahmen zur Gefahrenminderung und / oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 - Schutz des humusen Oberbodens), des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG i.V.m. § 7 - Vorsorgepflicht) sowie des Kreislandwirtschaftsgesetzes (KWVG i.V.m. § 2 und § 6) einzuhalten.
- Archäologie**
5.1 Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem archäologischen Interessengebiet. Es ist grundsätzlich auf eine möglichst engfräsmige Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Erhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Wer Kulturerkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der obersten Denkmalbehörde mitzuteilen.
- Vorschriften**
6.1 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trav-Land, Waldemir-von-Mahl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

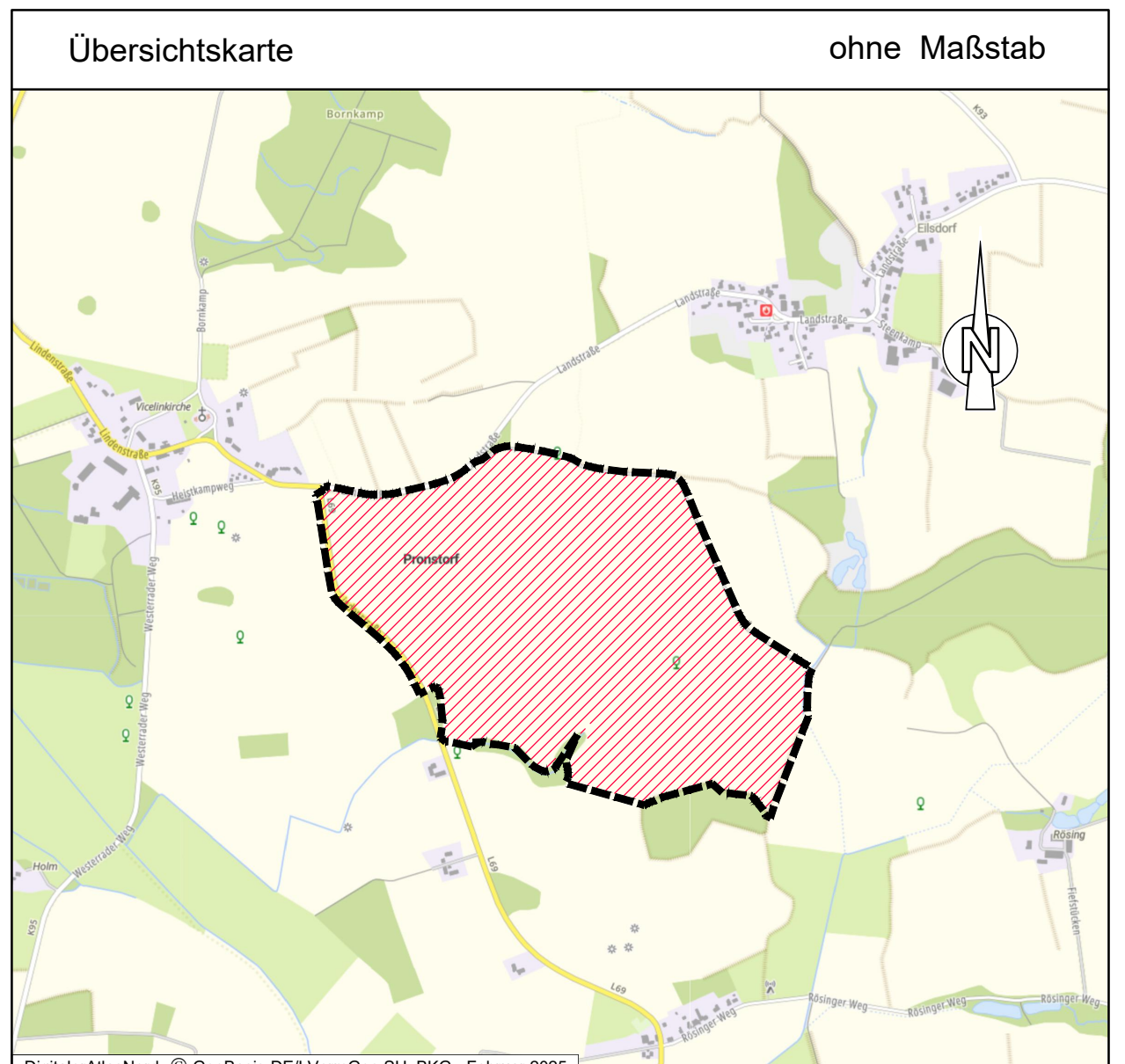
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.2024. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ am sowie im Internet erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.04.2025 bis 30.05.2025 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Zusätzlich wurde der Inhalt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung und die auszulegenden Unterlagen während dieser Zeit unter „www.amt-traveland.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 17.04.2025 schriftlich unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 18.12.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung sowie der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet wurden in der Zeit vom bis einschließlich zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet unter „www.amt-traveland.de“ nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und haben während der Veröffentlichungsfrist zusätzlich während der Dienststunden öffentlich auszuzeigen. Die Veröffentlichung im Internet wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per E-Mail an sandra.reiser@amt-traveland.de, bei Bedarf auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ und durch Bereitstellung im Internet am bekannt gemacht. Zugleich waren der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgränzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom, in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss geteilt.
Pronstorf, den
Siegel
Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Pronstorf, den
Siegel
Bürgermeister
- Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und Zusammenfassung der Erklärungen auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ am ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswidrigkeit des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Pronstorf, den
Siegel
Bürgermeister

Satzung

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 Landesordnung (LO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Flächen südlich der Landstraße (K 69) zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, östlich der Pronstorfer Straße (L 69) zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Goldenbek sowie nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen - Photovoltaik-Freilandanlage“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 16/9, 18/3, 18/7, 18/8, 18/10, 18/11, 18/12, 18/13, 18/14, 18/1, 18/16, 18/17, 18/18, 18/19, 18/21, 18/22, 18/23, 18/24, 18/25, 18/26, 18/27, 18/32, 22/25, 22/26, 22/28, 22/10, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4 und 7/8 der Flur 3 in der Gemarkung Pronstorf.



Satzung der Gemeinde Pronstorf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13

„Flächen zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, südlich der Landstraße (K 69) sowie des landwirtschaftlichen Weges, östlich der Pronstorfer Straße (L 69), westlich des landwirtschaftlichen Weges sowie nördlich des Breeholz und landwirtschaftlich genutzter Flächen - Photovoltaik-Freilandanlage“

Kreis Segeberg

Planungsbüro:
ALUS-Daten
GeoBase-DE/VerGeo SH
Stand: 16.02.2025

Gemeinde: Pronstorf
Gemarkung: Pronstorf
Flur: 3

Verfahrensstand nach BauGB
§ 3(1) § 4(1) § 5(1) § 6(1) § 7(1) § 8(1) § 9(1) § 10(1) § 11(1) § 12(1) § 13(1) § 14(1) § 15(1) § 16(1) § 17(1) § 18(1) § 19(1) § 20(1) § 21(1) § 22(1) § 23(1) § 24(1) § 25(1) § 26(1) § 27(1) § 28(1) § 29(1) § 30(1) § 31(1) § 32(1) § 33(1) § 34(1) § 35(1) § 36(1) § 37(1) § 38(1) § 39(1) § 40(1) § 41(1) § 42(1) § 43(1) § 44(1) § 45(1) § 46(1) § 47(1) § 48(1) § 49(1) § 50(1) § 51(1) § 52(1) § 53(1) § 54(1) § 55(1) § 56(1) § 57(1) § 58(1) § 59(1) § 60(1) § 61(1) § 62(1) § 63(1) § 64(1) § 65(1) § 66(1) § 67(1) § 68(1) § 69(1) § 70(1) § 71(1) § 72(1) § 73(1) § 74(1) § 75(1) § 76(1) § 77(1) § 78(1) § 79(1) § 80(1) § 81(1) § 82(1) § 83(1) § 84(1) § 85(1) § 86(1) § 87(1) § 88(1) § 89(1) § 90(1) § 91(1) § 92(1) § 93(1) § 94(1) § 95(1) § 96(1) § 97(1) § 98(1) § 99(1) § 100(1)

Stand: 16.12.2025 / SRBH
P.13 - 24.10.2025